



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 2. März 1963

Teil II Nr. 19

Tag	Inhalt	Seite
7.2. 63	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Behandlung und Finanzierung von Mindererträgen bzw. außerplanmäßigen Verlusten in der volkseigenen Wirtschaft	131
20. 2. 63	Pieisanordnung Nr. 98371 — Schnittblumen, Topfpflanzen, Gruppenpflanzen und Schlittgrün —	132
14.2. 63	Anordnung über die Herstellung von Mischungen landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Saatgutes	132
25. 2. 63	Anordnung zur Änderung des Statuts des volkseigenen „Leipziger Messeamtes“	133
26. 2. 63	Anordnung über preis-(abgaben-)begünstigten Branntwein	133
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik	137

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Behandlung und Finanzierung von Mindererträgen bzw. außerplanmäßigen Verlusten in der volkseigenen Wirtschaft.

Vom 7. Februar 1963

Auf Grund des § 11 der Verordnung vom 23. Juli 1959 über die Behandlung und Finanzierung von Mindererträgen bzw. außerplanmäßigen Verlusten in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 645) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates, dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Präsidenten der Deutschen Notenbank folgendes bestimmt:

§ 1

Die §§ 5 bis 7 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 25. September 1959 zur Verordnung vom 23. Juli 1959 über die Behandlung und Finanzierung von Mindererträgen bzw. außerplanmäßigen Verlusten in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 695) erhalten folgende Fassung:

„Zu §§ 7 und 9 der Verordnung:

§ 5

(1) Die Finanzschuld aus dem abgelaufenen Planjahr ist vom Betrieb bzw. der MTS unmittelbar nach Aufstellung des Jahresfinanzkontrollberichtes bzw. Finanzberichtes spätestens bis zum 5. Tage nach dem von der

Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik festgelegten Abgabetermin des Jahresfinanzkontrollberichtes bzw. Finanzberichtes festzustellen.

(2) Die Grundsätze über die Finanzierung von Mindererträgen und außerplanmäßigen Verlusten bis zur Beschlußfassung über die Finanzschulden, das Verfahren zur Ermittlung der Finanzschulden, die Festlegung von Voraussetzungen für den Erlaß von Finanzschulden sowie die Behandlung der nicht zur Finanzschuld werdenden Teile des Minderergebnisses werden jährlich entsprechend der Regelung im § 7 Abs. 3 der Verordnung in Anweisungen des Ministers der Finanzen im Einvernehmen mit den Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates und der Staatlichen Plankommission und den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates erlassen. Die Grundsätze gelten auch für die bezirks- und örtlich geleitete Wirtschaft.

(3) Der Werkleiter hat entsprechend § 4 des Beschlusses vom 11. Oktober 1962 über die Durchführung von Rechenschaftslegungen in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 715) über die entstandene Finanzschuld Rechenschaft abzulegen. Der gemäß § 5 Abs. 7 des Beschlusses vom 11. Oktober 1962 die Rechenschaft abnehmende Leiter des übergeordneten Organs und der an der Rechenschaft teilnehmende beauftragte Mitarbeiter der Finanzorgane prüfen die vom Betrieb festgestellte Finanzschuld und gegebenenfalls den Antrag auf Erlaß von Finanzschulden.

(4) Der die Rechenschaft abnehmende Leiter des übergeordneten Organs hat sich bei der Rechenschaftslegung vom Leiter des Betriebes eingehend die Ursachen der Finanzschuld darlegen zu lassen. Die vom Leiter des Betriebes im Berichtsjahr zur Einhaltung des geplanten Ergebnisses getroffenen Maßnahmen hat er kritisch zu

* 1. DB (GBl. III 959 Nr. 55 S. 605)